

## Ausweisung des Naturschutzgebietes "Glindbusch"

### Teil 2

Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung), die in der Zeit vom 08. bis 10.11.2010 eingegangen sind.

Nr.	TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung	Ergebnis aus der Ausschusssitzung
<b>TÖB (inkl. Gemeinde)</b>				
8	Amt 80 (Regionalplanung)	Keine Anregungen oder Bedenken. Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ist der geplante Naturschutzbereich als "Vorranggebiet für Natur und Landschaft" festgelegt. In Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein, dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>	Keine Anmerkung.
9	Amt 66 (Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau)	Zu §3 Abs.1 Nr.10: die Verlegung von Leitungen jeder Art sollen verboten werden. Es stellt sich die Frage, ob dieses Verbot auch für die Erneuerung/Sanierung bereits bestehender Leitungen gelten soll. Außerdem wird ein generelles Verbot für nicht angemessen gehalten, weil auch bei unterirdischen Leitungen negative Auswirkungen durch entsprechende, zwar aufwendige und kostenintensive Maßnahmen vermieden werden können. Oberirdische Rohrleitungen gefährden den Schutzzweck nicht.	<i>Die Erneuerung/Sanierung bestehender Leitungen ist nicht verboten. Nur wenn es sich dabei um eine wesentliche Änderung handelt, ist dieses verboten. Bei der Neuverlegung von Leitungen wird Fläche des Schutzgebietes in Anspruch genommen (ggf. besonders empfindliche Bereiche bzw. Lebensraumtypen). Bei oberirdischen Leitungen wird zusätzlich das Landschaftsbild beeinträchtigt und die Gefahr von Vogelschlag entsteht. Die Neuverlegung von Leitungen stellt somit eine Veränderung oder sogar Beschädigung des Naturschutzgebietes dar, das Verbot ist demnach erforderlich.</i>	Keine Anmerkung.
		Zu §3 Abs.1 Nr.12: von diesem Verbot betroffen wäre auch der Bau von Erdwärmesonden. Es wird nicht für angemessen gehalten, Bohrungen an sich zu verbieten, da mit einer Bohrung nicht auch automatisch eine Wasserentnahme verbunden ist und sich eventuelle negative Auswirkungen der Bohrung auf den Wasserhaushalt durch entsprechende Maßnahmen vermeiden lassen.	<i>Bohrungen aller Art beschädigen das Naturschutzgebiet bzw. seine Bestandteile und können evtl. zu einer nachhaltigen Störung führen. Sie sind daher verboten.</i>	Keine Anmerkung.
		Zu §3 Abs.1 Nr.16 und §4 Abs.2 Nr.6: Die §§25 und 46 Wasserhaushaltsgesetz sowie 32 und 86 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) enthalten spezielle und detaillierte Regelungen zur erlaubnisfreien Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und dem Grundwasser sowie generell zum Gemeingebrauch von Gewässern (z.B. Tränken von Vieh). Diese gesetzliche Regelungen können durch die Verordnung nicht aufgehoben werden.	<i>Gem. §23 NAGBNatSchG, auf den sich auch diese Verordnung stützt, können in Naturschutzgebietsverordnungen Regelungen über den Gemeingebrauch an Gewässern (§25 WHG i.V.m. §34 NWG) getroffen werden.</i>	Keine Anmerkung.

Nr.	TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung	Ergebnis aus der Ausschusssitzung
		Die aufgrund des Verbotes nach §3 Abs.1 Nr.16 in der Verordnung notwendige Freistellung in §4 Abs.2 Nr.6 zur "Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und von Grundwasser für das Tränken von Vieh" birgt dann die Gefahr, dass auch das Vieh in Ställen egal welcher Größe von der Erlaubnispflicht ausgenommen wäre. In sich schlüssig wäre die Verordnung, wenn hier formuliert wäre "Tränken von Vieh auf der Weide".	<i>Die Verordnung wird entsprechend geändert.</i>	Keine Anmerkung.
		Zu §4 Abs.2 Nr.2b: Ein generelles, gesetzlich geregeltes Betretungsrecht von Behördenvertretern zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben aufgrund der jeweiligen speziellen Vorschriften kann durch eine Verordnung der Naturschutzbehörde nicht eingeschränkt werden.	<i>Die vorherige Ankündigung bei der Naturschutzbehörde ist erforderlich, damit sichergestellt wird, dass Maßnahmen dieser Behörden und deren Beauftragter nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind.</i>	Keine Anmerkung.
		Zu §4 Abs.2 Nr.4: Für die Unterhaltung der Wege soll "basenarmer Naturstein" verwendet werden. Was soll damit bewirkt bzw. vermieden werden und um welche Materialien handelt es sich?	<i>Basenreicher Naturstein z.B. Kalkschotter kommt in dieser Region nicht vor. Durch diese Regelung soll vermieden werden, derartige Materialien von außerhalb hier zu verbauen, da es u.a. zur Florenverfälschung kommen kann. Es soll auch vermieden werden, dass der pH-Wert ansteigt und die Moorwälder auf Hochmoorboden dadurch beeinträchtigt werden könnten.</i>	Keine Anmerkung.
10	Landvolk Niedersachsen, Kreisbauernverband Zeven e.V.	Naturschutzgebiet stellt die strengste Kategorie der Unterschutzstellung der Flächen dar. Nach Bundesnaturschutzgesetz kann die Unterschutzstellung auch durch Landschaftsschutzgebiete erfolgen. Dies wurde offensichtlich überhaupt nicht in Betracht gezogen.	<p><i>Bei der Erarbeitung des Sicherungskonzeptes für die Natura2000-Gebiete im Landkreis Rotenburg von 2008 wurden die verschiedenen Möglichkeiten des Schutzes diskutiert und für den Glindbusch die Sicherung als Naturschutzgebiet (NSG) empfohlen. Der Anlass zur Ausweisung eines NSG besteht in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Glindbusches, der größtenteils noch sehr naturnahe Bereiche aufweist, die durch Entwässerung, Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und sehr hohe Populationsdichte des Damwildes gefährdet werden. Andere Möglichkeiten der langfristigen Sicherung dieses Gebietes werden nicht gesehen. Die Erweiterung des Glindbusches als NSG wurde bereits in anderen Planwerken, Landschaftsrahmenplan (Gebiet erfüllt die Voraussetzungen für ein NSG) und Regionales Raumordnungsprogramm (Vorranggebiet für Natur und Landschaft), empfohlen. Bei einer möglichen Alternative - der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet mit vergleichbarer Schutzintensität eines Naturschutzgebietes - entfällt der Erschwernisausgleich.</i></p> <p><i>Die Gründe für die Ausweisung als Naturschutzgebiet wurden in der 1.Arbeitskreissitzung zur Vorbereitung der Naturschutzgebietsausweisung "Glindbusch" am 28.04.2010 mit allen Beteiligten, zu denen auch Vertreter des Landvolkes gehörten, intensiv erörtert.</i></p>	Keine Anmerkung.

Nr.	TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung	Ergebnis aus der Ausschusssitzung
		Die vorgenommene Differenzierung in Bezug auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen wird den Standortbedingungen der dort wirtschaftenden Betriebe jedoch zumindest halbwegs gerecht.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Anmerkung.
		Es darf durch die Errichtung des geplanten Naturschutzgebietes nicht zu Problemen mit der Entwässerung der in und außerhalb des betreffenden Gebiets bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen.	<i>Gem. §4 Abs.2 Nr.5 ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes und des NWG und gem. §4 Abs.2 Nr. 7 ist die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, Gräben und Gruppen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke freigestellt.</i>	Keine Anmerkung.
11	Niedersächsisches Landvolk, Kreisverband Rotenburg-Verden e.V.	Es wurde die strengste Form der Unterschutzstellung gewählt. Andere Möglichkeiten wurden aus nicht nachvollziehbaren Gründen in Betracht gezogen.	<i>siehe Bewertung zur Stellungnahme vom Landvolk Niedersachsen, Kreisbauernverband Zeven e.V.</i>	Keine Anmerkung.
		Von der überwiegenden Zahl der von der Unterschutzstellung betroffenen Grundeigentümer wird diese Maßnahme vollständig abgelehnt und als Entwertung ihrer landwirtschaftlichen Flächen angesehen.	<i>Bei der öffentlichen Auslegung wurde lediglich eine Stellungnahme abgeben.</i>	Keine Anmerkung.
		Zur Sicherstellung der Entwässerung der betroffenen Flächen muss die Instandhaltung und Instandsetzung sowie Neuerrichtung von Drainagen möglich sein.	<i>Gem. §4 Abs.2 Nr.7 ist die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Dränagen, Gräben und Gruppen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke freigestellt. Neuerrichtungen von Drainagen führen zu einer Entwässerung des Gebietes und sind mit dem Schutzzweck nicht vereinbar.</i>	Keine Anmerkung.
		Die Entwässerungsfunktion der Vorfluter in diesem Gebiet darf nicht beeinträchtigt werden.	<i>Gem. §4 Abs.2 Nr.5 ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes und des NWG freigestellt.</i>	Keine Anmerkung.
		Eine Grünlanderneuerung per Umbruch außerhalb der Gebiete §4 Abs.5 Nr.1-3 muss auch ohne Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich sein.	<i>Ein Umbruch zur Grünlanderneuerung kann ein Projekt im Sinne der FFH-Richtlinie darstellen, soweit es das FFH-Gebiet und seine maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigt. Ein Projekt ist gem. §34 Abs.6 BNatSchG der zuständigen Naturschutzbehörde vor Durchführung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde hat die Durchführung des Projektes zu untersagen, sofern die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes führen kann. Die Regelung in der Verordnung entspricht somit der Umsetzung des §34 BNatSchG.</i>	Der Ausschuss empfiehlt, dass für den Umbruch zur Grünlanderneuerung statt der Zustimmung lediglich die Anzeige bei der Naturschutzbehörde ausreicht. Die Verordnung wird entsprechend geändert.

Nr.	TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung	Ergebnis aus der Ausschusssitzung
		Aufgrund der heutigen Ausbringetechnik für Gülle und mineralische Düngemittel ist ein 12m umfassender Schutzstreifen im "Keenmoor" nicht erforderlich.	<i>In den Vollzugshinweisen für die Arten und Lebensraumtypen der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz wird für den prioritären Lebensraumtyp 91D0 - Moowälder als Schutzmaßnahme u.a. ein mindestens 10m breiter (idealerweise bis zu 100m breiter) Pufferstreifen, in dem keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Kalk ausgebracht werden dürfen, gefordert, der den Moorwald vor Nährstoffeinträgen aus den angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen schützt. Der betroffene Moorwald liegt zudem in der Hauptwindrichtung. Es kann nicht sichergestellt werden, dass diese Ausbringetechnik auf den betroffenen Flächen angewandt wird.</i>	Keine Anmerkung.
		Die Einstufung der Grünlandfläche des Herrn Heinrich Wagener ist nicht - wie mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen - in §4 Abs.5 Nr.1 erfolgt, sondern in §4 Abs.5 Nr.2.	<i>Die Auflagen für die betroffenen Flurstücke wurden entsprechend in der Karte zur Verordnung geändert. Auf dem östlichen Teil der Flurstücke ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung freigestellt, lediglich auf dem westlichen Teil ist die landwirtschaftliche Nutzung gem. §4 Abs.5 Nr.2 eingeschränkt, da es sich hier um einen FFH-Lebensraumtyp (6510 Magere Flachland-Mähwiese) handelt.</i>	Keine Anmerkung.
12	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Keine Anregungen oder Bedenken. Die unterschiedlichen Freistellungen der Grünlandnutzung gem. §4 Abs.5 geltend für die entsprechend kartografisch dargestellten Grünlandflächen werden zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass für die nicht besonders gekennzeichneten Grünlandflächen im Gebiet Landwirtschaft nach guter fachlicher Praxis gestattet ist.	<i>Gem. §4 Abs.5 Satz 1 ist die ordnungsgemäße Grünlandnutzung freigestellt und nur auf den gekennzeichneten Flächen nach den Nr.1-3 eingeschränkt.</i>	Keine Anmerkung.
13	NLWKN Betriebsstelle Lüneburg	Zu § 1 Abs. 3 wird angeregt, folgenden Satz anzufügen: "Die Verordnung kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Zeven und dem Landkreis Rotenburg (Wümme) unentgeltlich eingesehen werden."	<i>Die Verordnung wird entsprechend geändert.</i>	Keine Anmerkung.
		In § 2 Abs. 2 Satz 1 sollte der allgemeine Schutzzweck wie folgt umfassender formuliert werden: "Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des NSG als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften."	<i>Die Verordnung wird entsprechend geändert.</i>	Keine Anmerkung.
		§ 2 Abs. 3 Nr. 11 sollte umfassender formuliert werden: "den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der bedrohten Arten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten."	<i>Die Verordnung wird entsprechend geändert.</i>	Keine Anmerkung.
		In § 2 Abs. 5 Nr. 2 a) kann der Zusatz „einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten“ entfallen (Wiederholung).	<i>Die Verordnung wird entsprechend geändert.</i>	Keine Anmerkung.

Nr.	TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung	Ergebnis aus der Ausschusssitzung
		Zu § 3 Abs. 1 Nr. 4: Diese Regelung sollte entfallen; das Zurückschneiden von Röhrichten ist in § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG abschließend formuliert und kann in einer NSG-VO nicht eingeschränkt werden (an Fließgewässern), das NAGBNatSchG enthält keine die Bundesvorschrift ergänzenden oder abweichenden Regelungen.	<i>In Bezug auf die Schutzwürdigkeit dieser speziellen Lebensräume und Lebensgemeinschaften wird diese Regelung weiterhin für erforderlich gehalten.</i>	Keine Anmerkung.
		In § 4 Abs. 1 sollte es heißen: "Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen ..." Abs. 6 enthält auch freigestellte Handlungen oder Nutzungen, Abs. 7 dagegen nicht.	<i>Die Verordnung wird entsprechend geändert.</i>	Keine Anmerkung.
		Die Karte 2 (Blatt Nord) zum „Monitoring im FFH-Gebiet Nr. 039 „Wiestetal, Glindbusch, Borcheslmoor“ (2004)“ stellt im Teilgebiet 2 westlich der Bahnstrecke zwei größere Ackerflächen dar. Falls es diese oder weitere landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen noch im NSG gibt, sollten sie in der NSG-Karte dargestellt und deren Nutzung (Freistellung) in der Verordnung geregelt werden.	<i>Die Verordnung wird entsprechend geändert.</i>	Keine Anmerkung.
		Zu § 4 Abs. 5: Der vorletzte Satz ist missverständlich formuliert und es stellt sich die Frage, ob die Umbruchregelung für alle Grünlandflächen einschließlich der Nr. 1-3 gilt oder ob sie für alle <b>anderen</b> Grünlandflächen gelten soll. Wenn letzteres zutrifft, wäre „anderen“ einzufügen und die Regelung als Nr. 4 zu bezeichnen. Des Weiteren schlage ich zur Klarstellung vor, ausdrücklich das Umbrechen <b>zur ackerbaulichen Nutzung zu untersagen</b> .	<i>Die Umbruchregelung gilt für <b>alle</b> Grünlandflächen einschließlich der Flächen, für die Auflagen in der Verordnung festgelegt sind. Daher wird die Verordnung diesbezüglich nicht geändert. Zur Klarstellung, dass es sich bei der Umbruchregelung um das Umbrechen von Grünland in Acker handelt, wird die Verordnung entsprechend geändert.</i>	Keine Anmerkung.
		Es wird im Hinblick auf den Schutzzweck (insbesondere § 2 Abs. 5 Nr. 2 d), § 2 Abs. 3 Nr. 9) nicht für ausreichend gehalten, dass für einen Umbruch zur Grünlanderneuerung lediglich eine Anzeige erforderlich sein soll. Hier wäre zumindest ein Zustimmungsvorbehalt angebracht, um im Einzelfall den Umbruch von Dauergrünland untersagen zu können. Ansonsten wäre eine regelmäßige und u.U. großflächige Grünlanderneuerung mit wenigen ertragreichen Gräserarten möglich („Grasacker“).	<i>Die Verordnung wird entsprechend geändert.</i>	Der Ausschuss empfiehlt, dass für den Umbruch zur Grünlanderneuerung statt der Zustimmung lediglich die Anzeige bei der Naturschutzbehörde ausreicht. Die Verordnung wird entsprechend geändert.
		Hinsichtlich der Weidezäune, Viehtränken und Viehunterständen wird davon ausgegangen, dass sich der Zustimmungsvorbehalt nur auf die Neuanlage der genannten Einrichtungen beziehen soll. Zur Klarstellung wird angeregt, den Satz zu teilen und nach einem Semikolon folgenden Halbsatz anzufügen: <i>deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.</i>	<i>Die Verordnung wird entsprechend geändert.</i>	Keine Anmerkung.
		Zu § 4 Abs. 7: siehe Anmerkung zu § 4 Abs. 1. Auch hier wäre Abs. 6 zu nennen. Dieser enthält ebenfalls Zustimmungsvorbehalte.	<i>Die Verordnung wird entsprechend geändert.</i>	Keine Anmerkung.

Nr.	TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung	Ergebnis aus der Ausschusssitzung
		<p>In § 7 Abs. 1 u. Abs. 2: Es sind die Nummern 1 und 4 des § 43 Abs. 3 vertauscht. § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG findet hier keine Anwendung (gilt nur „in einem einstweilig sichergestellten Teil...“). Der Zusatz „ohne dass die erforderliche Zustimmung...“ entfällt, da § 3 der NSG-VO keinen Zustimmungsvorbehalt enthält. Der Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand für „Betreten“ ergibt sich nicht aus § 43 Abs. 3 Nr. 4, sondern aus Nr. 7. Die Geldbeträge sollten nicht genannt werden, weil sie jederzeit geändert werden können. §7 sollte wie folgt geändert werden: <b>Absatz 1:</b> Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. <b>Absatz 2:</b> Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde. <b>Absatz 3:</b> Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt.</p>	<p><i>Die Verordnung wird entsprechend geändert.</i></p>	<p>Keine Anmerkung.</p>
14	Niedersächsische Landesforsten, Niedersächsisches Forstamt Rotenburg	<p>Zu §3 Abs.1 Nr.16: was ist mit Entnahme geringer Wassermengen für eine eventuelle Viehtränkung?</p>	<p><i>Gem. §4 Abs.2 Nr.6 ist die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh freigestellt.</i></p>	<p>Keine Anmerkung.</p>
		<p>Zu § 4 Abs.4 Nr.1: ggf. sollte das Aufstellen beweglicher Hochsitze (Neuanlage) freigestellt werden, damit der zuständige Jagdausübungsberechtigte kurzfristig disponieren kann.</p>	<p><i>Dies ist gem. §4 Abs.4 Nr.2 entsprechend freigestellt.</i></p>	<p>Keine Anmerkung.</p>
		<p>Zu § 4 Abs.4 Nr.4: die Anlage von Kirrungen sollte auch ohne Anzeige beim Landkreis möglich sein. Oder wird befürchtet, dass dadurch „unechte“ Kirrungen, also Fütterungen angelegt werden könnten?</p>	<p><i>Nein, das wird nicht befürchtet. Aufgrund standortgefährdeter Pflanzen ist die Anzeige von der Anlage von Kirrungen bei der Naturschutzbehörde erforderlich.</i></p>	<p>Keine Anmerkung.</p>
		<p>Zu § 4 Abs.6 Nr.6: Vorschlag: Wegeneubau und Entwässerung ist im erforderlichen Umfang nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich.</p>	<p><i>Dies ist grundsätzlich wegen dem Schutzzweck nicht gewollt, in Ausnahmefällen ist eine Befreiung gem. §6 möglich.</i></p>	<p>Keine Anmerkung.</p>
15	Samtgemeinde Zeven	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 10 "Gewerbepark Bockel, Teil II" seit dem 30.07.2003 rechtskräftig ist und alle Festsetzungen des Bebauungsplanes von der Schutzausweisung unberührt bleiben müssen.</p>	<p><i>Hierauf wird im §1 Abs. 6 bereits hingewiesen.</i></p>	<p>Keine Anmerkung.</p>
		<p>Es wird angeregt, Möglichkeiten zur Öffentlichkeitsarbeit durch Informationstafeln zu schaffen. Dazu müsste §3 Abs.1 Nr.22 der Verordnung entsprechend angepasst werden.</p>	<p><i>Der Anregung wird nicht gefolgt; es ist gewollt, nur solche Beschilderung zuzulassen, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen.</i></p>	<p>Keine Anmerkung.</p>

Nr.	TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung	Ergebnis aus der Ausschusssitzung
		Die Samtgemeinde regt an, den Bereich zwischen der Bundesstraße 71 und der Grenze des bestehenden Bebauungsplanes Nr.10 von der Schutzausweisung auszunehmen, um die Möglichkeit einer Erweiterung des Gewerbegebietes bis an die Bundesstraße 71 offen zu halten (siehe Anlage 1).	<i>Diese Flächen liegen fast vollständig im FFH-Gebiet Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor", sind z.T. FFH-Lebensraumtyp (6510 Magere Flachland-Mähwiesen) sowie gesetzlich geschützte Biotope gem. §30 BNatSchG und müssen gemäß der Verpflichtung aus der FFH-Richtlinie national gesichert werden. Die Flächen müssen daher mit in das Naturschutzgebiet aufgenommen werden. Zudem sind die Flächen als "Vorranggebiet für Natur und Landschaft" im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) festgelegt und es gelten die Anforderungen gem. Stellungnahme vom Amt 80 (Regionalplanung).</i>	Keine Anmerkung.
16	Stadt Rotenburg	Der Umweltausschuss der Stadt hat empfohlen, der geplanten Naturschutzgebietsverordnung zuzustimmen. Seitens der Stadt wird jedoch gefordert, dass die vorhandenen Wege, in der Karte gelb markiert, auch weiterhin genutzt werden können (siehe Anlage 2). Bei dem Weg zwischen den Straßen Zum Glind und Hesedorfer Weg handelt es sich um eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Gemeindeverbindungsstraße. Die beiden anderen sind Stichwege zur Erreichung von Grundstücken. Alle Wege werden auch von der Mulmshorner Bevölkerung zur Naherholung genutzt.	<i>Das NSG Glindbusch wird von der angrenzenden Bundesstraße 75, der Autobahn 1, den Gewerbegebieten Bockel und Mulmshorn sowie der Bahntrasse stark durch Lärm beeinträchtigt. Gem. §2 Abs.3 Nr. 12 soll daher die Ruhe und Ungestörtheit innerhalb des Gebietes gefördert werden. Zum Schutz des Gebietes vor Lärm und Störungen darf der Buschdamm (Flurstück 222) sowie die Wegeflurstücke 220/1 und 219/1 der Flur 1 in der Gemarkung Mulmshorn nur noch von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten genutzt werden. Diese Regelung erweitert das Betretensverbot der bisher geltenden Verordnung zum NSG Glindbusch, in der gemäß §4 Abs.2 Buchstabe n) der Buschdamm teilweise nicht betreten werden durfte. Die Gemeindeverbindungsstraße darf von jedermann betreten und befahren werden.</i>	Keine Anmerkung.
<b>Verbände</b>				
17	NABU Kreisverband Rotenburg	Der NABU begrüßt die Unterschutzstellung des Glindbusch als Naturschutzgebiet. Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es keine Bedenken.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>	Keine Anmerkung.
18	Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.	Die Zielsetzung gem. §2 Abs.3 Nr.7 wird begrüßt. Die Angaben zur Gewässerunterhaltung sind wenig geeignet, dieses Ziel zu erreichen und sollten in Anlehnung an die NSG-Verordnung "Oberes Fintautal" wie folgt lauten: "Die schonende punktuelle Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen per Hand ... in der Zeit vom 15.August bis 15.Oktober beschränkt auf die Beseitigung von Abflusshindernissen (z.B. Treibgut, in den Bach gestürzte Bäume), sofern von diesen Gefahren für bauliche Anlagen und deren Nutzung ausgehen können oder nachteilige Auswirkungen für land- und forstwirtschaftliche genutzte Flächen durch erheblichen Wasserrückstau zu erwarten sind. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Landkreises Rotenburg."	<i>Dieser Anregung wird teilweise gefolgt. Die Verordnung wird wie folgt geändert: §4 Abs.2 Nr.5: "die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes und des NWG ist freigestellt, <b>soweit dabei §2 Abs.3 Nr.7 berücksichtigt wird.</b>"</i>	Keine Anmerkung.

Nr.	TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung	Ergebnis aus der Ausschusssitzung
		Die ausdrückliche Freistellung der Instandsetzung von Gräben wird für problematisch gehalten, da in der Praxis häufig eine Instandsetzung eines Grabens an einen nach NWG genehmigungspflichtigen Ausbau des Gewässers grenzt. Ausbauähnliche "Instandsetzungen" von Gewässern sind gem. Kommentar zum §98 NWG genehmigungspflichtig. Es wird daher für erforderlich gehalten, die Instandsetzung von Gräben aus dem Verordnungstext zu streichen, da damit vom Verordnungsgeber offensichtlich die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gemeint ist. Anderenfalls ergibt sich der Eindruck, dass genehmigungsfähige Ausbaumaßnahmen unter Missachtung des NWG freigestellt werden.	<i>Diese Befürchtungen werden nicht gesehen.</i>	Keine Anmerkung.
19	Niedersächsischer Heimatbund e.V.	Die Flächen des FFH-Gebietes sind ausnahmslos in das NSG einzubeziehen. Andernfalls bestünden für FFH-Flächen außerhalb des NSG-Gebietes andere Schutzregelungen, als für die innerhalb des NSGs, nämlich die der FFH-Richtlinie ohne Einschränkungen.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>	Keine Anmerkung.
		Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung sollte in §4 Abs.2 Nr.5 nur soweit freigestellt werden, wie es mit den besonderen Schutzzwecken vereinbar ist.	<i>siehe Bewertung zur Stellungnahme vom Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.</i>	Keine Anmerkung.
		Die Freistellungen für jagdliche Einrichtungen nach §4 Abs.4 Nr.2-4 sollten unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Naturschutzbehörde gestellt werden.	<i>Für die Aufstellung und Nutzung von transportablen jagdlichen Anseinrichtungen sowie die Nutzung, Unterhaltung, Instandsetzung und Neuanlage von Salzlecken gem. §4 Abs.4 Nr.2 und 3 ist die Zustimmung der Naturschutzbehörde nicht erforderlich, weil sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind und keine Beeinträchtigung des Gebietes darstellen. Die Anlage von Kirtungen bedarf gem. §4 Abs.4 Nr.4 lediglich der vorherigen Anzeige bei der Naturschutzbehörde. Dies wird für ausreichend gehalten.</i>	Keine Anmerkung.
<b>Öffentlichkeitsbeteiligung</b>				